

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 4 Uhr. Tagespreis monatlich 2.— RM. (bei Kassenzahlung 1.50 RM.) jährlich 20.— RM. (bei Vorauszahlung 18.— RM.) für Postanfragen und Postbestellungen, wozu ein Zuschlag von 10% für Porto zu machen ist. Bei Abnahme von 100 Exemplaren oder mehr wird ein besonderer Preis vereinbart. Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Druckfehler nicht verantwortlich. Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Druckfehler nicht verantwortlich.



Regulierungspreis laut geltendem Tarif Nr. 4. — Anzeigenpreis: 20 Rps. — Sonntagspreise: 10 Rps. — Anzeigenpreise sind nach Möglichkeit berechnungsfähig. — Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Druckfehler nicht verantwortlich. — Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rostsen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 21 — 94. Jahrgang Telegr.-Adr.: „Tageblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Freitag, den 25. Januar 1935

Reform des Handwerks.

Vielleicht kam in keinem Gesetz die Idee der liberalistischen Wirtschaftsepochen in Deutschland so deutlich und so folgenreich zum Ausdruck wie in der Gewerbeordnung des Jahres 1869. Sie brachte die völlige Gewerbetätigkeit ebenso wie die absolut freie Betätigung im Handel jeder Art. Die Welt änderte sich seither sehr gründlich und die Wirtschaft mit ihr, aber die Gewerbeordnung blieb. Sie hatte ein unglücklich jähes Leben. Sie muß auch jetzt, da ein ganz anderer Geist auch die Wirtschaft durchströmt, erst Stück weise totgeschlagen werden. So ein Stück war z. B. die Anordnung der Einzelhandelsperre, wodurch die Errichtung neuer Verkaufsstellen erst völlig gesperrt, dann mindestens abhängig gemacht wurde von einer Prüfung der fachlichen und moralischen Zuverlässigkeit des „Kandidaten“. Und nun ist beim Handwerk, nach organisatorischem Neuaufbau dieses Standes, durch die Einführung des „großen Befähigungsnachweises“ für das Handwerk ein weiteres Stück der liberalistischen Gewerbeordnung in die Wollschicht geworfen worden, wo es schon lange hingehörte.

Dabei hat es an wachsenden Widerständen gegen die schrankenlose Betätigung im Handwerk schon seit Ende der vierziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts nicht gefehlt! Aber es war unumgänglich, gegen Liberalismus und Sozialdemokratie z. B. die Wiedereinführung der Meisterprüfung durchzuführen. Und als der Reichstag Anfang der neunziger Jahre endlich einen entsprechenden Beschluß faßte, wurde diesem im Bundesrat ein stilles Begräbnis bereitet! Mit Ach und Krach wurde dann der „Meine Befähigungsnachweis“ Gesetz, wonach die Lehrlingsausbildung nur geprüften Handwerksmeistern überlassen werden durfte. Für die Fabriklehrlinge galt dieses Gesetz aber nicht und — am Besen und Geist der Gewerbeordnung wurde dadurch auch nicht das geringste geändert; denn nach wie vor stand es jedem frei, sich im Handwerk zu betätigen. In der letzten Wirtschaftskrise zeigte sich denn auch ein hartes Vereinstreiben von gelehrten Fabrikarbeitern usw. in das Handwerk, das doch eine ganz andere Ausbildung und vor allem einen anderen Geist verlangt, nämlich den der Selbständigen Arbeit und der dementsprechenden Verantwortung. Die Berufs- und Betriebszählung von 1933 zeigte daher ein hartes Aufschwollen der Klein- und Kleinbetriebe im Handwerk. Gewerbe und Handel gegenüber der Zählung von 1925. Verluste des Handwerks selbst, diesen Zustrom durch Einführung der Handwerksrolle abzubremsten, mußten im wesentlichen schon deswegen mißlingen, weil für die Eintragung in jene Rolle zwar die Selbständigkeit des betreffenden Betriebes notwendig war, nicht aber ein Befähigungsnachweis durch den Inhaber des Betriebes.

Und nun kam nach der Machtübernahme des Nationalsozialismus und im Rahmen seines Arbeitsbeschaffungsprogramms so etwas wie eine „Konjunktur“ für große Teile des Handwerks: Die Instandsetzungsaktion. Hatte früher, vor dem Kriege, der Hausbesitz für die Erhaltung, Erneuerung und Ergänzung seiner Gebäude etwa eine „Arbeits-Milliarde“ dem Handwerk zutommen lassen, so war dieser Auftragsgeber nach dem Kriege ebenso fleck und schwach geworden wie das Handwerk selbst. 1933 wurde das nun fast mit einem Schlage anders, und das Handwerk konnte nicht bloß auf einem festeren Boden stehen, sondern dieser Boden fing wieder an, zwar noch nicht golden zu sein, aber allmählich golden zu werden. Allerdings stehen und drängen sich auf ihm die Handwerker und die „Handwerker“. Die wirklichen Köpfe und die Führer. Und der Kampf, den in scharfem An- und auch Zugriff der Nationalsozialismus z. B. gegen die Schwarzarbeit durchführte, war eine Tat, die dem Handwerk gewaltig geholfen hat. Aber noch hatte das Handwerk selbst der allmählichen Reinigung von berufs-fremden Elementen, unter deren oft übrigens auch recht gefährlicher Schmutzkonkurrenz es schwer genug zu leiden hatte. Und nicht diese Elemente sollen das neu erworbene Gold aus dem Boden unseres Handwerks ziehen dürfen, sondern jene, die durch ihr Können, ihre Leistungen die Gewähr für wirkliche Qualitätsarbeit bieten und bieten werden.

Man schüttelt heute achselzuckend den Kopf, wenn man an die marxistischen, dem Liberalismus entsprossenen Thesen denkt, mit denen die Sozialdemokratie einst operiert hat. Dazu gehörte auch das eiserne Dogma: Dem Handwerk wie überhaupt dem Mittelstand ist nicht mehr zu helfen; es wird durch die moderne Entwicklung der Industrie und Technik doch schnell zerrieben! Alle Kleinbetriebe ohne Ausnahme! Das hat man jahrzehntelang gepredigt, reichlich mit Fremdwörtern gespickt und — es trat trotzdem nicht ein! Aber man verdirbt die wenigsten mit Erfolg eine von innen herauskommende Stärkung des Handwerks.

Die falschen Propheten und ihre „Dogmen“ sind aus Deutschland hinausgeschickt worden. Und aus dem Handwerk als bloßem Teil der Wirtschaft erwacht jetzt der Werkstand mit seinen national-ethischen Werten

Neue Gesetze zur Reichsreform.

Zugung des Reichskabinetts — Der Dank an die Saar — Organische Zinsenkung.

In der Sitzung des Reichskabinetts gedachte der Führer und Reichkanzler zunächst mit tiefempfundenen Worten des Dankes und der Freude des überwältigenden deutschen Sieges bei der Saarabstimmung. Das ganze deutsche Volk sei den Saardeutschen für ihre große Treue und Beharrlichkeit tiefsten Dank schuldig. Alsdann nahm der Führer die offizielle Einführung des neuen Reichsministers ohne Geschäftsbereich, Dr. Hans Frank, vor.

Das Reichskabinett verabschiedete hierauf das dritte Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich. Nachdem die Leitung der Justizverwaltung der Länder in der Hand des Reichsministers der Justiz vereinigt worden ist, übernimmt das Reich als Träger der Justizhoheit die gesamte Justiz mit allen Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten, mit allen Justizbehörden und Justizbediensteten. Den Hauptinhalt der Kabinettsitzung bildeten die von dem Reichsminister des Innern Dr. Frick vorgelegten Gesetze, die einen wesentlichen weiteren Schritt zur Reichsreform bedeuten. Es handelt sich dabei um das Reichsstatthaltergesetz, wonach der Reichsstatthalter in Zukunft grundsätzlich an der Spitze der Landesregierung stehen soll und die Stellung des Reichsstatthalters derjenigen der preussischen Oberpräsidenten angepaßt wird, ferner um die neue deutsche Gemeindeordnung, die sich auf die gegenwärtigen Grundzüge des bisherigen Landesrechts gründet, aber eine weitgehende Mitwirkung der Partei in der Gemeindeverwaltung vorsieht.

Das umfangreiche und weittragende Gesetzespaket, die nach einer eingehenden Aussprache vom Reichskabinett gebilligt wurde, wird am 30. Januar der Öffentlichkeit übergeben werden. Zum gleichen Termin werden die ebenfalls beschlossenen Gesetze über die vorläufige

Verwaltung des Saarlandes und über die Vertretung des Saarlandes im Reichstag veröffentlicht werden. Schließlich nahm das Reichskabinett das von dem mit der Führung des Reichswirtschaftsministeriums beauftragten Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht vorgelegte Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten an, durch das die seit langem angeforderte und vorbereitete organische Zinsenkung nunmehr in die Tat umgesetzt wird.

Vertragsabschluss der Reichsregierung auf Übernahme einer Reichsanleihe.

500 Millionen 4 1/2-prozentige Reichsanleihe.

Amlich wird mitgeteilt: Die Reichsbank hat für Rechnung des Reichs mit dem Deutschen Sparkassen- und Giro-Verein und der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank — 500 Millionen 4 1/2-prozentige Deutsche Reichsanleihe zum Kurse von 98 1/2 v. H. zur Unterbringung bei den Sparkassen abgeschlossen.

Die Anleihe wird getilgt mit jährlich 2 v. H. der ursprünglichen Summe unter Verwendung der Zinsersparnisse zur Tilgungsverstärkung. Die Abnahme und Bezahlung der Anleihe erfolgt mit 40 v. H. zum 20. Februar 1935, 30 v. H. zum 15. Mai 1935, 30 v. H. zum 15. August 1935.

Der Erlös der Anleihe ist zur Konsolidierung von Aufwendungen für Arbeitsbeschaffungszwecke bestimmt und dient somit der Erleichterung der Finanzlage des Reiches in den späteren Jahren.

Die Zulassung der Anleihe zum Lombardverkehr der Reichsbank ist vorgesehen.

und Forderungen. Das organisatorische Gebäude hierfür wurde im Juni vergangenen Jahres in Angriff genommen. Jetzt aber, durch die Einführung des großen Befähigungsnachweises, wird das Leistungsprinzip im Handwerk auch zur wirtschaftlichen und national-ethischen Grundlage des inneren Aufbaues gemacht, denn, wie der Reichshandwerksmeister Schmidt auf der Kundgebung des Reichsstandes des deutschen Handwerks sagte, „allein die Leistung wird in Zukunft bestimmen, ob das Handwerk eine neue Blütezeit erlebt.“ Dann erbat auch der uralte, leider so mißbrauchte Handwerkergruß seine wahre Geltung wieder: „Gott segne das ehrbare Handwerk!“

Das Gesetz über die Zinsenkung.

Nach dem Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei den Kreditanstalten wird den Kreditanstalten, die den Inhabern ihrer mit 6 Prozent und höher verzinslichen Schuldverschreibungen die Abänderung des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses anbieten, die Ermächtigung erteilt, dieses Angebot zu erlassen mit der Maßgabe, daß es als vom Inhaber angenommen gilt, wenn es von ihm nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen abgelehnt wird.

Das Angebot muß die Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 1/2 Prozent jährlich mit Wirkung vom 1. April 1935 an unter Gewährung einer einmaligen, dem Inhaber der Schuldverschreibung mit dem nächsten nach dem 31. März 1935 fälligen Zinsfesteinbar zu zahlenden Entschädigung von 2 Prozent des Nennbetrages der Schuldverschreibung vorsehen.

Die aus der Annahme des Angebotes sich ergebende Zinsersparnis bei der einzelnen Kreditanstalt ist zur Zinsentlastung innerhalb des Bundes an Hypotheken und Grundschulden sowie Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verwenden.

Zinsbelastung um 120 Millionen Mark jährlich gesenkt

Die überragende Bedeutung des vom Reichskabinett beschlossenen Gesetzes über die Zinsermäßigung von 6 auf 4 1/2 Prozent geht deutlich aus der Tatsache hervor, daß es sich hier, wie wir von unterrichteter Seite erfahren, um einen Komplex von Verträgen im Umfang von etwa acht Milliarden Mark handelt, deren Zinsen gesenkt werden. Durch diese Maßnahme wird das gesamte Zinsbelastungsniveau in Deutschland um einen Betrag von jährlich rund 120 Millionen Mark verringert.

Es ist zweifellos, daß sich daraus eine erhebliche weitere Wirtschaftsbefreiung ergeben wird, ebenso wie die Aktion auch eine Verbesserung des gesamten Kapitalmarktes, insbesondere des Pfandbriefmarktes, herbeiführen wird.

Was nun die Methode der in die Wege geleiteten Zinskonvention betrifft, so ist zunächst hervorzuheben, daß sie auf vollständiger Freiwilligkeit beruht; es ist keine irgendwie geartete Eigentumsbeeinträchtigung mit ihr verbunden. Auf die früher gelegentlich gehandhabte Methode eines Barzahlungsangebotes an diejenigen, die die Konvention nicht mitmachen wollten, konnte bei dem neuen Gesetz nicht zurückgegriffen werden.

Bezeichnend ist, daß das Publikum zweifellos schon seit langer Zeit mit der Konvention gerechnet hat, die nun durch die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt möglich geworden ist. Es sei nur darauf hingewiesen, daß heute die Kursdifferenz zwischen den 6prozentigen und den 4 1/2prozentigen Verträgen so gering geworden ist, daß damit die natürliche Basis für eine Konvention von vornherein gegeben war. Was die Erwartung des Publikums angeht, ergibt sich deutlich daraus, daß heute die 6proz. Papiere ohne diese Voransicht eigentlich viel höher stehen müßten; sie müßten über Pari stehen. Das Interesse des Publikums hat sich in viel stärkerem Maß den 4 1/2prozentigen als den 6prozentigen Verträgen zugewendet.

Die ganze Aktion liegt im natürlichen Zug der deutschen Wirtschaftsentwicklung und muß selbstverständlich in einem Zug durchgeführt werden. Es hat keinen Zweck, etwa die einzelnen Emissionen aufzulösen und eine nach der anderen vorzunehmen, sondern die gesamten Pfandbriefgruppen müssen erfasst werden. Die Notiz, die bisher für die 6prozentigen Stücke galt, wird auf die 4 1/2proz. übertragen. Damit verschwindet der 6prozentige Top an der Börse, denn die protestierenden Stücke werden nicht weiter notiert; so entfällt die Möglichkeit ihrer Veräußerung.

Französische Note an Aboffinen.

Wegen des Zwischenfalls von Dschibuti. Der Zwischenfall von Dschibuti hat doch ein diplomatisches Nachspiel nach sich gezogen. Die französische Regierung hat bei der abessinischen Regierung einen Schritt unternommen, um daraus hinzuwirken, daß die abessinische Regierung die unbotmäßigen Stämme, denen die Niederwerfung des französischen Verwaltungsobersten Bernard und seiner Leute zuzuschreiben ist, unterwirft und die Gegend, in der sich das Blutbad abspielte, befriedet.